

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 4 Ta 42/16
4 Ca 51 a/16 ArbG Neumünster



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

betr. Prozesskostenhilfe

in dem Rechtsstreit

pp.

wird auf die sofortige Beschwerde der Klägerin vom 4. April 2016 der Beschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 08.03.2016 – 4 Ca 51 a/16 – mit der Maßgabe abgeändert, dass der Klägerin auch Prozesskostenhilfe bewilligt wird für den geschlossenen Vergleich (Einigungsgebühr). Im Übrigen wird die sofortige Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe

I.

Die Beklagte kündigte das mit der Klägerin seit dem 1. Januar 2014 bestehende Arbeitsverhältnis, auf das das Kündigungsschutzgesetz Anwendung findet, mit Schreiben vom 23. Dezember 2015 fristlos und hilfsweise fristgerecht zum 31. März 2016.

Die Klägerin hat dagegen anwaltlich vertreten am 13. Januar 2016 Klage erhoben mit den Anträgen auf

1. Feststellung, dass die fristlose Kündigung der Beklagten vom 23. Dezember 2015 unwirksam ist;
2. Feststellung, dass die hilfsweise ausgesprochene fristgerechte Kündigung vom 23. Dezember 2015 zum 31. März 2016 unwirksam ist;
3. Verurteilung der Beklagten, sie – Klägerin – zu unveränderten Bedingungen als Sachbearbeiterin im Verkauf weiterzubeschäftigen und
4. auf Verurteilung der Beklagten, ihr – Klägerin – ein qualifiziertes, berufsförderndes Zwischenzeugnis zu erteilen.

Die Klägerin hat mit Klagerhebung Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer bevollmächtigten Rechtsanwälte beantragt.

Im Gütetermin erklärte der Beklagtenvertreter, er denke, dass die Beklagte aus der fristlosen Kündigung keine Rechte herleiten werde, könne dies aber nicht zu Protokoll erklären, sondern werde sich schriftlich mitteilen.

Mit Schriftsatz vom 4. Februar 2016 erklärten die Prozessbevollmächtigten der Beklagten namens und im Auftrag der Beklagten, dass die Beklagte aus der fristlosen Kündigung vom 23. Dezember 2015 und der hilfsweise ausgesprochenen fristgerechten Kündigung keine Rechte mehr herleite und sie der Klägerin anbiete, das Arbeitsverhältnis zu unveränderten Bedingungen fortzusetzen.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin teilten den Prozessbevollmächtigten der Beklagten mit Schreiben vom 12. Februar 2016 mit, die Klägerin nehme das Angebot auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses an und werde ihre Arbeit nach Genesung aufnehmen. Der anhängige Rechtsstreit könne durch einen entsprechenden Vergleich beendet werden. Dies teilten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin auch mit Schriftsatz vom 12. Februar 2016 dem Arbeitsgericht mit und beantragten, der Klägerin Prozesskostenhilfe auch für den Vergleich unter ihrer Beiordnung zu bewilligen.

Das Arbeitsgericht stellte mit Beschluss vom 8. Februar 2016 gemäß § 278 Absatz 6 ZPO fest, dass ein Vergleich mit dem Inhalt abgeschlossen wurde,

wonach Einigkeit zwischen den Parteien besteht, dass aus der Kündigung vom 23. Dezember 2015 keine Rechte hergeleitet werden und das Arbeitsverhältnis zu unveränderten Bedingungen fortbesteht.

Das Arbeitsgericht hat mit dem streitgegenständlichen Beschluss vom 8. März 2016 grundsätzlich Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts bewilligt, die Bewilligung jedoch nicht erstreckt auf den Vergleich und auf den Antrag auf Weiterbeschäftigung.

Zur Begründung hat das Arbeitsgericht ausgeführt, jede verständige Partei, die die Kosten des Rechtsstreits aus eigenen Mitteln bestreiten müsse, hätte mit dem Weiterbeschäftigungsanspruch – egal ob als unbedingter Haupt- oder unechter Hilfsantrag – bis zum Scheitern der Güteverhandlung gewartet. Der abgeschlossene Vergleich wiederum sei mutwillig. Die Klägerin hätte nach Rücknahme der Kündigung den Rechtsstreit kostengünstig durch Rücknahme der Klage oder Abgabe einer Erledigungserklärung beenden können.

Die Klägerin hat gegen den ihr am 10. März 2016 zugestellten Beschluss am 5. April 2016 sofortige Beschwerde eingelegt. Wegen der Begründung ihrer sofortigen Beschwerde wird Bezug genommen auf den Inhalt des Beschwerdeschriftsatzes (Blatt 23, 24).

Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 6. April 2016 nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist zulässig. Sie ist statthaft und formgerecht eingelegt und hat auch die Frist des § 127 Absatz 2 Satz 3 ZPO gewahrt. In der Sache hat sie zum Teil Erfolg. Dazu im Einzelnen:

1. Der Klägerin war Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres bevollmächtigten Rechtsanwalts auch für den abgeschlossenen Vergleich zu bewilligen.

a. Gemäß VV 1000, 1003 der Anlage 1 zum RVG entsteht die Einigungsgebühr „für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, es sei denn, der Vertrag beschränkt sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht“.

Diese Regelung weicht von der entsprechenden Regelung des § 23 Absatz 1 der bei Erlass des RVG aufgehobenen BRAGO ab. Die in Absatz 1 Satz 1 der aufgehobenen Bestimmung geregelte Vergleichsgebühr verlangte die Mitwirkung beim Abschluss eines Vergleichs im Sinne von § 779 BGB. Nach dieser Regelung liegt ein Vergleich nur vor, wenn der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird. Auf dieses Tatbestandsmerkmal kommt es für den Anfall der Einigungsgebühr nach dem RVG nicht mehr an.

Allerdings reicht es nach der Änderung auch nicht aus, wenn sich der Vertrag, an dessen Zustandekommen der Anwalt mitgewirkt hat, „ausschließlich“ auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht beschränkt. Das RVG nimmt damit Begriffe auf, wie sie in §§ 306, 307 ZPO, die das Anerkenntnis- und das Verzichts Urteil regeln, verwendet werden. Daraus ist zu schließen, dass eine vertragliche Regelung, die materiellrechtlich keine weitergehenden Wirkungen hat, als sie an ein Anerkenntnis- oder Verzichts Urteil geknüpft werden, keine Einigungsgebühr auslöst. Sonstige Vereinbarungen, durch die der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt werden, sollen jedoch den Gebührentatbestand erfüllen (BAG, Beschluss vom 29.03.2006 – 3 AZB 69/05 –, zitiert nach juris, Rn 13 bis 16).

b. Gemessen daran ist eine Einigungsgebühr angefallen. Die unter Mitwirkung ihrer Prozessbevollmächtigten gefundene Regelung beseitigte den Streit und die Ungewissheit über die Wirksamkeit der Kündigung und das Bestehen des Arbeitsverhältnisses. Die Vereinbarung ging auch über die Wirkungen eines Anerkenntnisurteils hinaus. Denn die Einigung beinhaltete mehr als die „Rücknahme“ der Kündigung.

Eine derartige einseitige Rücknahme ist nämlich nicht möglich. Vielmehr bleibt es auch danach denkbar, dass der Arbeitnehmer seine Kündigungsschutzklage fortführt und einen Auflösungsantrag nach § 9 KSchG stellt. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber hinsichtlich des Kündigungsschutzantrags ein Anerkenntnisurteil gegen sich ergehen lässt. Diese Möglichkeit war der Klägerin durch ihre Zustimmung zu der getroffenen Regelung genommen worden.

Darauf, ob im konkreten Fall tatsächlich ein Auflösungsantrag im Raum stand, kommt es nicht an. Dies wäre allenfalls dann von Bedeutung, wenn – was durch die Rechtsänderung aber nicht mehr der Fall ist – noch die Frage gegenseitigen Nachgebens für den Anfall der Gebühr erforderlich wäre. (BAG, Beschluss vom 29.03.2006 – 3 AZB 69/05 -, zitiert nach juris, Rn 17 bis 19)

c. Die Argumentation des Arbeitsgerichts, die Protokollierung des Vergleichs sei mutwillig gewesen, geht daher fehl. Es ist völlig unerheblich, ob der Rechtsstreit auch gemäß § 91 a ZPO hätte erledigt werden können. Entscheidend ist, dass mit der Zustimmung der Klägerin zur Zurücknahme der Kündigung eine Einigung getroffen wurde, die über ein bloßes Anerkenntnis der Beklagten hinausging. Eine solche Einigung könnte dann nachfolgend Anlass zur Abgabe von prozessbeendenden Erklärungen nach § 91 a ZPO sein. Dies würde aber nichts daran ändern, dass wegen der vorigen Einigung eine Einigungsgebühr anfiel.

d. Prozesskostenhilfe war unter dem Gesichtspunkt der „Mutwilligkeit“ auch deshalb nicht zu verweigern, weil die Klägerin auf ein Anerkenntnisurteil hätte bestehen können mit der Folge, dass eine Einigungsgebühr nicht angefallen wäre. Die Klägerin hätte ohne Mitwirkung der Beklagten ein Anerkenntnis nicht erzwingen können. Sie hätte die Sache dann streitig entscheiden lassen müssen. Bei einem auf Fortsetzung angelegten Arbeitsverhältnis ist aber nachvollziehbar, dass eine Arbeitnehmerin diesen Weg nicht geht, sondern es bei der Zustimmung zur Rücknahme der Kündigung belässt.

2. Zutreffend hat das Arbeitsgericht jedoch Prozesskostenhilfe für den unbedingt gestellten Weiterbeschäftigungsantrag abgelehnt. Entgegen der Auffassung der Klä-

gerin kommt es nicht darauf an, dass der Gütetermin gescheitert war und sie im Anschluss an den Gütetermin zur Vorbereitung des nächsten Termins jenseits ein Weiterbeschäftigungsantrag hätte stellen können.

Entscheidend ist vielmehr, dass die Klägerin den unbedingten Weiterbeschäftigungsantrag mutwillig gestellt hat. Müsste sie nämlich die Kosten des Prozesses mit eigenen Mitteln bestreiten, so hätte sie - gegebenenfalls nach entsprechender anwaltlicher Beratung - sich darauf beschränkt, zunächst den Weiterbeschäftigungsantrag als uneigentlichen Hilfsantrag zu stellen. Uneigentliche Hilfsanträge sind bei der Wertfestsetzung nur dann werterhöhend zu berücksichtigen, wenn über sie entweder entschieden wird oder sie Inhalt einer vergleichweisen Regelung sind. Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 GKG wird ein hilfsweise geltend gemachter Anspruch nur dann mit dem Hauptanspruch zusammengerechnet, soweit über ihn eine Entscheidung ergeht oder in einem Vergleich geregelt wurde. Dies gilt auch für die sogenannten uneigentlichen Hilfsanträge.

Hätte folglich die Klägerin den Weiterbeschäftigungsantrag als uneigentlichen Hilfsantrag gestellt, so hätte sie kostenschonend gehandelt und eine Werterhöhung wäre nur unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 Satz 2 GKG eingetreten. Da über den Weiterbeschäftigungsanspruch jedoch weder entschieden wurde noch er Gegenstand der vergleichweisen Regelung wurde, hätte er den Streitwert nicht erhöht. Dies hätte eine verständig denkende und auf die eigenen finanziellen Mittel angewiesene Prozesspartei berücksichtigt. Wenn sie dann entgegen dieser Interessenlage den Antrag unbedingt stellt, so ist ihr unter dem Gesichtspunkt der Mutwilligkeit im Hinblick auf die dann eingetretene Streitwerterhöhung dafür keine Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Kiel, den 29.04.2016

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Der Vorsitzende der 4. Kammer